



**Teilstrassenplan mit Strassenbauprojekt  
Schachenstrasse 41 + 43**

**Bericht zur Mitwirkung**





## **Einleitung**

Die bestehenden Liegenschaften auf den Grundstücken 2710J und 2711J werden neu überbaut. Aktuell werden diese beiden Liegenschaften sowie die Liegenschaft auf Grundstück 2709J über einen nicht klassierten Zufahrtsweg erschlossen. Die aktuelle Erschliessung erfüllt die zukünftigen Anforderungen nicht mehr. Aus diesem Grund wird eine Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse vorgenommen.

## **Mitwirkungseingaben**

Gemäss Art. 33<sup>bis</sup> Abs. 2 des Strassengesetzes vom 12. Juli 1988 (sGS 732.1; abgek. StrG) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Hierzu hat die Stadt Rapperswil-Jona die offiziellen Planakten zwischen dem 20. Januar bis 18. Februar 2026 zur Einsicht auf der E-Mitwirkungsplattform sowie im Ressortsekretariat des Ressorts Bau und Liegenschaften bereitgestellt.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ist insgesamt 1 Rückmeldung von einer Privatperson eingegangen. Die folgende Tabelle bildet die eingereichten Rückmeldungen der Bevölkerung im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sowie die Stellungnahme der Stadt Rapperswil-Jona ab. Auch wird festgehalten, inwiefern die einzelnen Rückmeldungen bei der Planung berücksichtigt werden sollen.



**Legende für Einordnung der Anträge / Bemerkungen**

K = Antrag / Bemerkung wird zur Kenntnis genommen

tB = Antrag / Bemerkung wird teilweise berücksichtigt

B = Antrag / Bemerkung wird berücksichtigt

N = Antrag / Bemerkung wird nicht berücksichtigt

D = Antrag / Bemerkungen ist für Drittprojekt relevant

**Mitwirkungstabelle**

ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
<b>Zufahrtsstrasse</b>				
214317	<p>Damit die beiden Überbauungsprojekte realisiert werden können, gibt die öffentliche Hand vor, dass die Zufahrtsstrasse in eine Gemeindestrasse Klasse 3 erweitert werden muss.</p> <p>Was mir nicht klar ist, wieso es unterschiedliche Methoden der Finanzierung gibt, zum einen durch die öffentliche Hand, zum anderen (vermutlich in unserem Falle) durch die Eigentümer.</p> <p>Ich bitte die Prüfung, dass alle Gemeindestrassen Klasse 3 gleichbehandelt werden, anwendbar auch auf unsere Situation.</p> <p>Die Zufahrt in die Schachenstrasse ohne Vortritt ist verständlich, markiert durch die Drachenzähne am Boden. Auf eine «Kein Vortrittstafel» sollte in dieser Situation verzichtet werden.</p>		<p>Die Kosten für die Projektierung, Ausführung und den Unterhalt der Grundstück-Erschliessung, Strasse Kl. 3 inkl. Anpassungen ist Sache der Grundeigentümerschaft.</p> <p>Allfällige Verfahrenskosten übernimmt die Gemeinde.</p> <p>Die Vortrittsberechtigung ist mit der Überfahrt des Randabschlusses geregelt.</p> <p>Bezüglich Markierung und Signalisation bei der Ausfahrt in die Gemeindestrasse 1. Klasse, erwarten wir von der Kapo St. Gallen eine Rückmeldung</p>	K



Anschlüsse Versorgung und Entsorgung				
214317	<p>Darunter verstehe ich: Kanalisation, Strom, Frischwasser, Daten (in unserer Situation vermutlich Swisscom)</p> <p>Dafür muss für die Stammleitungen ein Graben ausgehoben werden, wenn möglich für alle Versorgungs- und Entsorgungsanschlüsse im gleichen Graben. Betroffen ist die Überquerung der Schachenstrasse sowie die Zufahrtsstrasse auf ganzer Länge. Ich habe festgestellt, dass es unterschiedliche Handhabungen bezüglich Finanzierungsregelungen gibt, besonders für Strom und Frischwasser. Die Stadt sollte für solche Fälle verbindliche Vorgaben machen oder dafür sorgen, dass alle beteiligten Unternehmen (Frischwasser, Strom, usw.) im gleichen Graben nach gleichen Berechnungs- und Finanzierungsmodellen arbeiten. Das betrifft vor allem die Tiefbauarbeiten als Grundlage für die verschiedenen Stammleitungen.</p> <p>Zur Finanzierungsbeteiligung durch die Miteigentümer gibt es unterschiedliche Ansichten und Methoden. Die mit kurzen Distanzen zu ihrem Abzweiger möchten nur ihren Bereich mitfinanzieren, resp. durch alle Beteiligten mitfinanzieren lassen. Damit finanziert der letzte die vorderen Teile mit und den letzten Teil allein. Die Stadt sollte Vorgaben machen, dass die Stammleitungen bis zum letzten Abzweiger durch alle Beteiligten gemeinsam finanziert werden müssen dies jetzt bei der Erstellung sowie bei späteren Anpassungen und Unterhaltsarbeiten. Ich gehe davon aus, dass es weitere solche oder ähnliche Projekte gibt. Hier sollte die öffentliche Hand schnell klare Regelungen schaffen, auch gültig für unsere Situation.</p> <p>Speziell an diesem Projekt ist, dass die Eigentümer der Parzellen 2708J und 2709J das Projekt nicht initialisiert haben und im Moment keinen Nutzen davontragen und auf alles hätten verzichten können, aber zur Mitfinanzierung stark verpflichtet werden sollen, wegen der Lage am Schluss der Stammleitungen sogar stärker als die auslösenden Eigentümer der Parzellen mit Lage ganz vorne an den Stammleitungen. Eine faire anteilmässige Mitbeteiligung (1/4) an den gesamten Stammleitungen inklusive Tiefbauarbeiten und der Zufahrtsstrasse macht Sinn für uns, damit die Stammleitungen jetzt richtig dimensioniert werden und eine mögliche zukünftige Mitnutzung auf einfache Art sichergestellt ist.</p>		<p>Die Erschliessungskosten für die Werkleitungen sind bei den Werkeigentümer separat geregelt.</p> <p>Der Kostenteiler für die Erschliessung von den Werkleitungen wird vom Architekten festgelegt und richtet sich in der Praxis nach der Anzahl Nutzniesser des jeweiligen gemeinsamen Leitungsabschnittes.</p> <p>Die best. Mischwasserleitung ist eine Privatleitung und entwässert heute die angeschlossenen Liegenschaften.</p> <p>Mit der Einführung des Trennsystem von Schmutzwasser und Regenwasser müssen die Kanalisationsleitungen für die Neubauten getrennt geführt werden. Die Stadt Rapperswil-Jona handhabt in der Praxis beim Anschluss von 4 Wohneinheiten die Kanalisation als Private Kanalisation.</p>	N